

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzes

vom 3. Mai 2012 (Stand 1. Februar 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)¹⁾,
gestützt auf Artikel 62, 63 und 67 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²⁾,

beschliesst:

1. Organisation

1.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 1 *Amtsstelle*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Amtsstelle der kantonalen Verwaltung.

² Die Führung der Amtsstelle obliegt der Amtsstellenleitung.

Art. 2 *Zusammensetzung, Wahl und Vereinbarung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die über eine Ausbildung namentlich in den Fachbereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin verfügen. Weiter gehören zur Behörde zwei bis fünf Ersatzmitglieder, welche die Stellvertretung sicherstellen. *

² Der Regierungsrat wählt die Amtsstellenleitung, die übrigen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder. Die Mitglieder dürfen nicht den unterstützenden Diensten angehören oder als Beiständin oder Beistand tätig sein.

¹⁾ SR 210; Änderung vom 19. Dezember 2008 (AS 2011 725)

²⁾ GDB 210.1

³ Der Regierungsrat kann durch Vereinbarungen mit anderen Kantonen die Stellvertretung und den Pikettdienst sicherstellen.

Art. 3 *Besetzung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide in der Regel mit drei Mitgliedern. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

² Die Amtsstellenleitung oder deren Stellvertretung kann bei Dringlichkeit superprovisorische Massnahmen nach Art. 445 Abs. 2 ZGB³⁾ anordnen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet in Ausführungsbestimmungen jene Geschäfte, über die ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde allein entscheidet.

Art. 4 *Aufgaben, Zuständigkeit und Sitz*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die ihr das Bundesrecht und das kantonale Recht übertragen.

² Sie ist für den ganzen Kanton zuständig.

³ Als Sitz der Behörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und des unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Einwohnergemeinde:

- a. in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte;
- b. in welche die betroffene Person nach Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz verlegt.

⁴ Bei Übertragung einer Massnahme von und zu einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt Absatz 3 sinngemäss.

Art. 5 *Unterstützende Dienste*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt über unterstützende Dienste. Diese sind Teil der kantonalen Amtsstelle.

² Die unterstützenden Dienste haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überträgt. Sie unterstützen diese fachlich und administrativ. Insbesondere unterstützen sie bei den erforderlichen Abklärungen und besorgen das Sekretariat.

³ Im Rahmen ihrer Aufgaben sind sie befugt, im Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

³⁾ SR 210

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann weitere Behörden und Fachpersonen zur Auskunft und Beratung beiziehen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Art. 6 *Geschäftsordnung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung.

² Sie regelt insbesondere die Verteilung der Geschäfte, die Verfahrensleitung, die Protokollierung, den Pikettdienst, die Stellvertretung sowie die Tätigkeit der unterstützenden Dienste.

³ Die Geschäftsordnung ist von dem für die Aufsicht zuständigen Departement zu genehmigen.

1.2. Mandatsführung

Art. 7 *Zuständigkeit, Organisation und Kosten*

¹ Zuständig für ein Mandat ist jeweils die Einwohnergemeinde am Wohnsitz der betroffenen Person, soweit die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes bestimmt.

² Die Einwohnergemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl an berufsmässigen und privaten Beiständinnen und Beiständen, welche die erforderliche Eignung mitbringen. Sie führen zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Verzeichnis.

³ Können die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, gilt Art. 24 dieser Verordnung.

Art. 8 *Beiständin oder Beistand* *a. Allgemein*

¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche über die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

² Die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 9 *b. Berufsbeistandschaft*

¹ Die Einwohnergemeinden führen zum Zwecke der Übernahme von Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben Berufsbeistandschaften.

² Die Berufsbeiständinnen oder Berufsbeistände übernehmen die Aufgaben, insbesondere die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson zuweist.

Art. 10 *Aufsicht*

¹ Die Beiständinnen und Beistände unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese kann ihnen Weisungen erteilen und Massnahmen ergreifen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann insbesondere die Aufgabe den Beiständinnen oder Beiständen einer anderen Berufsbeistandschaft übertragen, wenn die zuständige Einwohnergemeinde:

- a. nicht über eine ausreichende Anzahl an Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen verfügt;
- b. nicht über Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände mit der erforderlichen Eignung verfügt.

³ Die Kosten der Übertragung gehen zulasten der zuständigen Einwohnergemeinde.

2. Fürsorgerische Unterbringung

2.1. Ambulante Massnahmen

Art. 11 *Zweck*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen, um einer fürsorgerischen Unterbringung entgegenzuwirken.

Art. 12 *Zulässigkeit und Inhalt*

¹ Zulässig sind Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine fürsorgerische Unterbringung zu verhindern oder zu beenden oder einen Rückfall zu verhindern.

² Ambulante Massnahmen können insbesondere zum Inhalt haben:

- a. sich bei einer Behörde oder Fachstelle zu melden;
- b. regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen oder bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c. sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten;
- d. sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

³ Ambulante Massnahmen sind zu befristen. Sie sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Spätestens zwei Jahre nach ihrer Anordnung oder bei einer fürsorglichen Unterbringung fallen sie dahin, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht eine andere Anordnung trifft.

Art. 13 *Überprüfung*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, durch geeignete Vorkehren die Einhaltung der Anweisungen zu überprüfen.

² Sie kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, zu diesem Zweck die Wohnung der betroffenen Person zu betreten, soweit möglich in deren Anwesenheit.

2.2. Ärztliche Unterbringung

Art. 14 *Anordnung und Entlassung*

¹ Wenn Gefahr im Verzug liegt, kann die fürsorgliche Unterbringung auch durch die im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen oder Ärzte sowie durch die Chefärztinnen und Chefärzte, die leitenden Ärztinnen und Ärzte und die Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals Obwalden angeordnet werden, längstens jedoch für sechs Wochen.

² Die anordnende Ärztin oder der anordnende Arzt stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

³ Die Einrichtung meldet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich die Entlassung. Sie organisiert mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 15 *Weiterführung der Unterbringung*

¹ Hält die Einrichtung eine Unterbringung, die länger als sechs Wochen dauert, für notwendig, stellt sie bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

² Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 16 *Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener*

¹ Die Bestimmungen in Art. 14 bis 19 dieser Verordnung über die Meldepflichten, die Weiterführung der Unterbringung sowie die Nachbetreuung gelten sinngemäss auch für Fälle der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener durch die Einrichtung.

2.3. Nachbetreuung

Art. 17 *Zweck*

¹ Eine geeignete Nachbetreuung kann angeordnet werden, um einer Rückfallgefahr zu begegnen.

² Gegenstand der Nachbetreuung können auch ambulante Massnahmen sein.

Art. 18 *Anordnung*

¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes ein und ordnet eine geeignete Nachbetreuung an.

² Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, vereinbart sie mit der austretenden Person eine geeignete Nachbetreuung. Kommt keine solche Vereinbarung zustande, so beantragt sie vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 19 *Überprüfung*

¹ Für die Begleitung während der Nachbetreuung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Anweisungen gilt Art. 13 dieser Verordnung sinngemäss.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Verfahren

Art. 20 *Anwendbares Recht*

¹ Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts sind auf das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens⁴⁾ anwendbar.

Art. 21 *Öffentlichkeit*

¹ Die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind nicht öffentlich.

Art. 22 *Melde- und Mitteilungspflichten*

¹ ... *

² Die Einrichtung, welche die fürsorgerische Unterbringung durchführt, teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle getroffenen Verfügungen sowie massgebenden Informationen mit.

³ Das zuständige Gericht teilt die Endentscheide in der Sache dem für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständigen Departement mit.

3.2. Abgeltung, Kosten und Entschädigungen

Art. 23 *Abgeltung der Behördenorganisation*

¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für das Jahr 2017 0,055 Steuereinheiten. *

² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei vorausgehenden Jahre. *

³ Die Abgeltung kann mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln. *

⁴⁾ GDB [133.21](#) und [134.14](#)

Art. 24 *Kosten der Massnahmen*

¹ Kann die betroffene Person die Kosten der Massnahmen nicht bezahlen, sind sie von der Wohnsitzgemeinde zu tragen.

² Die Weiterverrechnung der Kosten gegenüber unterstützungspflichtigen Dritten und Gemeinwesen bleibt vorbehalten. Die Rückerstattungspflicht richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz⁵⁾.

³ Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 25 *Entschädigung und Spesenersatz*

¹ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Entschädigung und den Spesenersatz für die Beiständin oder den Beistand.

3.3. Weitere Zuständigkeiten

Art. 26 *Gutachten*

¹ Die psychiatrische Abteilung des Kantonsspitals bezeichnet auf Aufforderung des zuständigen Gerichts hin eine sachverständige Person, welche das Gutachten im Sinne von Art. 450e Abs. 3 ZGB erstellt.

² Der Regierungsrat kann mit Dritten, insbesondere mit Organisationen und Kantonen, Vereinbarungen abschliessen, um die Gutachterressourcen sicherzustellen.

³ Das Obergericht kann die Entschädigung der Gutachterinnen und Gutachter in einem Reglement regeln.

Art. 27 *Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen*

¹ Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen minderjährige oder urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonale Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

⁵⁾ GDB 870.1

Art. 28 *Internationale Abkommen*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)⁶⁾ sowie Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. 1 BG-KKE.

² Sie ist ferner die zuständige Behörde im Bereich des Schutzes des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 21 des Haager Kindesentführungsübereinkommens⁷⁾, Art. 35 des Haager Kindesschutzübereinkommens⁸⁾ sowie Art. 11 des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens⁹⁾.

4. Schluss- und Übergangsbestimmung**Art. 29** *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 30 *Wahrnehmung der Aufsicht*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr.

Art. 31 *Evaluation*

¹ Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit und Ergebnisse.

Art. 32 *Übergangsbestimmungen*

¹ Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts übernimmt die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen kommunalen Vormundschaftsbehörden.

⁶⁾ [SR 211.222.32](#)

⁷⁾ [SR 0.211.230.02](#)

⁸⁾ [SR 0.211.231.011](#)

⁹⁾ [SR 0.211.230.01](#)

² Muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bereits schon vor Inkrafttreten tätig werden, kann der Regierungsrat für die Erstellung der Organisation und Übertragung der Mandate die betreffenden Bereiche des neuen Rechts vorzeitig für anwendbar erklären.

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt¹⁰⁾. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.¹¹⁾

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 30 und 44

*Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 17. Januar 2012
Sitzung des Kantonsrats vom 15. März 2012 und 3. Mai 2012 (22.12.01)*

geändert durch:

*- Nachtrag vom 4. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015 (OGS 2014, 57; Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 14. Oktober 2014, Sitzung des Kantonsrats vom 4. Dezember 2014 [23.14.03]),
- Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015 (OGS 2015, 64), in Kraft seit 1. Februar 2016 (OGS 2016, 1); Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 16. Juni 2015, Sitzungen des Kantonsrats vom 22. Oktober und 3. Dezember 2015 (22.15.03)*

¹⁰⁾ Art. 1, 2 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, 6, 29 und 32 Abs. 2 wurden vom Regierungsrat auf den 1. August 2012 in Kraft gesetzt, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2013 (OGS 2012, 44)

¹¹⁾ Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.05.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 30
04.12.2014	01.01.2015	Art. 2 Abs. 1	geändert	OGS 2014, 57
04.12.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 1	geändert	OGS 2014, 57
04.12.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 2	geändert	OGS 2014, 57
04.12.2014	01.01.2015	Art. 23 Abs. 3	geändert	OGS 2014, 57
03.12.2015	01.02.2016	Art. 22 Abs. 1	aufgehoben	OGS 2015, 64

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.05.2012	01.01.2013	Erstfassung	OGS 2012, 30
Art. 2 Abs. 1	04.12.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 57
Art. 22 Abs. 1	03.12.2015	01.02.2016	aufgehoben	OGS 2015, 64
Art. 23 Abs. 1	04.12.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 57
Art. 23 Abs. 2	04.12.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 57
Art. 23 Abs. 3	04.12.2014	01.01.2015	geändert	OGS 2014, 57